

# AMTSBLATT

der Stadt Herten

| Inhaltsverzeichnis |  | Seite |
|--------------------|--|-------|
| 1.                 | Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Herten zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 22. Mai 2016  | 2     |
| 2.                 | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 22. Mai 2016                               | 3 - 6 |
| 3.                 | Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 22. Mai 2016   | 7     |
| 4.                 | Bekanntmachung für die wahlberechtigten Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind (Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 22. Mai 2016) | 8 - 9 |
| 5.                 | Bekanntmachung des Postunternehmens, bei dem zur Bürgermeisterwahl am 22. Mai 2016 und bei einer möglichen Stichwahl am 05. Juni 2016 Wahlbriefe unentgeltlich eingeliefert werden können                | 10    |

Herausgeber und Druck:  
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Ausgabennummer: **04/2016**  
Ausgabetag: **01.04.2016**

Redaktion: FB 1.1 - Personal/ Organisation  
und Ratsangelegenheiten

Jahresabonnement: 22,00 €

Erscheinen: bei Bedarf  
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten  
und der Bezirksverwaltungsstelle  
Westerholt/Bertlich

Bestellung im Rathaus:  
Zimmer: 142  
Telefon: 02366 / 303-356  
E-Mail: [j.doering@herten.de](mailto:j.doering@herten.de)  
Homepage: [www.herten.de](http://www.herten.de)



HERTEN

Stadt Herten  
Der Wahlleiter

---

Herten, 30.03.2016

## Bekanntmachung

### der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Herten zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 22. Mai 2016

Gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), - SGV. NRW. 1112-, werden nachfolgend Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses der Stadt Herten bekannt gemacht:

Am Donnerstag, 7. April 2016, findet um 17.00 Uhr im Rathaus der Stadt Herten, großer Sitzungssaal, I. Obergeschoss, Zimmer 133, die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt.

#### Tagesordnung:

1. Bestellung eines Schriftführers für den Wahlausschuss und seiner Stellvertreterin für die Dauer der Wahlperiode 2014 – 2020
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Verpflichtung der anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO)
4. Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Herten am 22. Mai 2016  
Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
5. Verschiedenes

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.



Volker Lindner  
Der Wahlleiter als Vorsitzender des Wahlausschusses

Stadt Herten  
Der Bürgermeister

---

Herten, 30.03.2016

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 22. Mai 2016

Gemäß § 14 in Verbindung mit § 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), - SGV. NRW. 1112 -, mache ich über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 22. Mai 2016 öffentlich bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 28.04.2016 - 06.05.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

|                     |     |                      |
|---------------------|-----|----------------------|
| Montag und Dienstag | von | 8.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Mittwoch            | von | 8:00 Uhr - 12.30 Uhr |
| Donnerstag          | von | 8.00 Uhr - 17.30 Uhr |
| Freitag             | von | 8.00 Uhr - 12.30 Uhr |

im Rathaus, Kurt-Schumacher-Straße 2, Nebengebäude, 1. Obergeschoss, Europasaal für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Gemäß § 10 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) hat jeder Wahlberechtigte das Recht, an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes besteht.

Hinweis:

*Aufgrund des Feiertages am 05. Mai 2016 (Christi Himmelfahrt) und der Rathausschließung am 06. Mai 2016 wird abweichend von § 10 Abs. 4 KWahlG die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis bereits ab dem 28.04.2016 ermöglicht.*

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 28. April 2016 bis 06. Mai 2016 bei der Stadt Herten, Briefwahlbüro, Europasaal, Einspruch einlegen (§ 11 Abs. 1 KWahlG).

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden und ggfs. sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen (§ 16 Abs. 1 KWahlO).

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.05.2016 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk (Wahlraum) im Wahlgebiet (Herten)

oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- 5.1 Ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte/r,

- 5.2 Ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat

oder

b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenen Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist

oder

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist nach entstanden ist oder sich herausgestellt hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. Mai 2016, 18.00 Uhr, bei der Stadt Herten beantragt werden (§ 19 Abs. 4 Satz 1 KWahlO). Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWahlO).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 KWahlO).

Verloren gegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 20 Abs. 9 KWahlO).

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen (§ 19 Abs. 4 Satz 2 KWahlO i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG).

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der/die Wahlberechtigte nach § 20 Abs. 4 KWahlO:

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag  
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der

Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen (§ 20 Abs. 5 KWahlO).

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die vorgedruckte Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen (§ 56 Abs. 1 KWahlO).

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eingeht (§ 26 Abs. 1 KWahlG).

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

In Vertretung



Volker Lindner

Stadt Herten  
Der Bürgermeister

---

Herten, 30.03.2016

## Bekanntmachung

### über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 22. Mai 2016

Gemäß § 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), - SGV. NRW. 1112 -, mache ich hiermit bekannt:

Für das Gebiet der Stadt Herten werden für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 22. Mai 2016 sieben Briefwahlvorstände gebildet. Die jeweils sechs Mitglieder der Briefwahlvorstände werden von mir berufen.

Die Briefwahlvorstände treten am 22. Mai 2016 um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, in den folgenden Räumen zusammen:

- Besprechungsraum Schneeberg, Hauptgebäude, Erdgeschoss Zimmer 012
- Besprechungsraum Szczytno, Hauptgebäude, 1. Obergeschoss Zimmer 109
- Vorraum Stadtarchiv, Hauptgebäude, 1. Obergeschoss Zimmer 153
- Besprechungsraum Doncaster, Hauptgebäude, 2. Obergeschoss Zimmer 239
- Besprechungsraum Westerholt, Nebengebäude, Untergeschoss Zimmer 401
- Besprechungsraum Schlägel & Eisen, Nebengebäude, Erdgeschoss Zimmer 501

Die Briefwahlhandlung ist öffentlich. Die Feststellung der Briefwahlergebnisse erfolgt ab 18.00 Uhr. Jedermann hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände.

In Vertretung



Volker Lindner

Herten, 30.03.2016

## Bekanntmachung

**für die wahlberechtigten Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die gemäß  
§ 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind  
(Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 22. Mai 2016)**

Gemäß § 12 Abs. 7 in Verbindung mit § 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), - SGV. NRW. 1112 -, sind Wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen.

### 1. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

An der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die bei ihrer Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag – 17.04.2016) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Diese Bedingungen gelten für Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben
- c) in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

### 2. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis zum **06. Mai 2016** (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeinde zu stellen, in der die Wohnung – bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung – gemeldet ist. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.



3. Antragsvordrucke (Formblätter) können kostenfrei bei der Stadt Herten, Rathaus, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, Wahlbüro, Zimmer 234, Telefon 02366/303 – 0, angefordert oder persönlich abgeholt werden.

In Vertretung



Volker Lindner

Stadt Herten  
Der Bürgermeister

---

Herten, 30.03.2016

## **Bekanntmachung**

**des Postunternehmens, bei dem zur Bürgermeisterwahl am 22. Mai 2016**

**und**

**bei einer möglichen Stichwahl am 05. Juni 2016**

**Wahlbriefe unentgeltlich eingeliefert werden können**

Gemäß § 56 Abs. 5 in Verbindung mit § 4 Nr. 11 und § 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), - SGV. NRW. 1112 -, mache ich bekannt, dass zu den bezeichneten Wahlen Wahlbriefe von den Absendern als Briefsendung ohne besondere Versendungsform bei dem Postunternehmen

### **Deutsche Post AG**

unentgeltlich im gesamten Bundesgebiet eingeliefert werden können, sofern sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden.

In Vertretung



Volker Lindner